

BVGer D-3783/2012 vom 20. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3783_2012

FR: TAF D-3783/2012 du 20 novembre 2012

IT: TAF D-3783/2012 del 20 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Rechtsmitteleingabe in formeller Hinsicht geltend, dass das Verfahren wegen ungenügender Feststellung des Sachverhalts und einer ungenügenden Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei: Die Beschwerdeführerin

sei letztmals am 2. Dezember 2009 angehört worden. Da für die Beurteilung eines Asylgesuchs jedoch stets die aktuelle Situation massgebend sei und sich die Lage in Sri Lanka grundlegend geändert habe, hätte das BFM die Beschwerdeführerin zwingend erneut anhören oder zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren müssen. Das BFM habe den Sachverhalt auch nicht vor dem Hintergrund der geltenden Rechtspraxis abgeklärt. So sei der Umstand, dass die von der Beschwerdeführerin unterstützte Politikerin LTTE-Mitglied gewesen sei und die Beschwerdeführerin somit indirekt die LTTE unterstützt habe, sowie das Vorbringen, dass die Familie der Beschwerdeführerin ein Verfahren betreffend die Ermordung der Schwester eingeleitet habe, unbeachtet geblieben. Aus den vorinstanzlichen Akten gehe auch nicht hervor, dass das BFM länderspezifische Informationen zur Lage in Sri Lanka beigezogen hätte. Vielmehr stütze das BFM seine Erwägungen auf hypothetische, nicht belegte Behauptungen. Dies stelle eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung der Begründungspflicht dar.

E. 3.2

Die Rüge der ungenügenden Sachverhaltsfeststellung gilt es vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls zur Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen kann.

E. 3.3

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2 S. 734, BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f., BVGE 2007/21 E. 11.1.3 S. 250 f.).

E. 3.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 einlässlich mit der allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt und erwogen, es gebe Personengruppen, die einer besonderen Gefahr unterlägen, seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte oder anderer Gruppierungen verfolgt zu werden. Es nannte in diesem Zusammenhang unter anderem Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8 S. 493 ff.). Die Beschwerdeführerin brachte bereits im Auslandsverfahren vor, dass sie nach der gewaltsamen Tötung ihrer Schwester durch Paramilitärs bedroht worden sei, da ihre Mutter ein Verfahren zur Aufklärung der Ermordung eingeleitet habe. Den Bestätigungsschreiben vom 6. August 2008 sowie vom 30. März 2009 lässt sich die diesbezügliche Verfahrensnummer entnehmen. Im Lichte der oben skizzierten Rechtsprechung, welche unter anderem Personen, welche massive Menschenrechtsverletzungen zur Anzeige bringen, zu den gefährdeten Risikogruppen zählt, erscheint dieses Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht unerheblich für die Beurteilung des Vorliegens einer asylrelevanten Verfolgung. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre Mutter habe ein Verfahren eingeleitet und die

Beschwerdeführerin werde daher bedroht, wurde in der vorinstanzlichen Verfügung weder im massgeblichen Sachverhalt erwähnt noch in den Erwägungen konkret behandelt. Das BFM hat im Rahmen der Sachverhaltsabklärung keine Erkundigungen über das Verfahren, insbesondere über dessen aktuellen Stand eingeholt, und auch keine diesbezüglichen Beweise erhoben. Somit kann festgestellt werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde.

E. 3.5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 694). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7.1. S. 265; Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233). Im vorliegenden Fall ist es angezeigt, die Sache an das BFM als erste Instanz zurückzuweisen, damit dieses die erforderlichen Abklärungen vornimmt und deren Ergebnis im Rahmen eines neuen Entscheids festhält, da sich die Entscheidungsreife nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt. Für eine Rückweisung spricht aber insbesondere auch, dass der Bruder der Beschwerdeführerin, C._____ (N [...]), dessen Asylgesuch derzeit beim BFM in erster Instanz hängig ist, ebenfalls geltend macht, dass er aufgrund des von der Mutter eingeleiteten Verfahrens Verfolgungsmassnahmen fürchte. Somit erscheint es angebracht, diese beiden Verfahren in diesem Punkt zu koordinieren.

E. 4

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die vorinstanzliche Verfügung vom 14. Juni 2012 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen ans BFM zurückzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 7. August 2012 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 6

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der

genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.